

Rechtssache C-410/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Audiencia Provincial de A Coruña (Provinzgericht La Coruña,
Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Juli 2020

Rechtsmittelführerin:

Banco Santander, S.A.

Rechtsmittelgegner:

J.A.C.

M.C.P.R.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Rahmen eines durch die Banco Santander S. A. (nach Verschmelzung durch Aufnahme der Banco Popular Español, S. A. deren Gesamtrechtsnachfolgerin) eingelegten Rechtsmittels ist die Frage aufgetreten, ob das Erwerbsgeschäft über von einem Finanzinstitut anlässlich einer Kapitalerhöhung ausgegebene und der Öffentlichkeit angebotene Aktien (im vorliegenden Fall Aktien der Banco Popular Español, S. A.) vom Anleger wegen eines bei Abgabe seiner vertraglichen Willenserklärung bestehenden Irrtums (immer noch) angefochten werden kann, wenn er die Klage auf rückwirkende Aufhebung erst nach dem Ende des Abwicklungsverfahrens über das ausgebende Unternehmen, in dessen Rahmen eine Herabschreibung sämtlicher Aktien des Gesellschaftskapitals erfolgt ist, erhebt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die vom Gericht vorgelegte Frage betrifft die Vereinbarkeit der rückwirkenden Aufhebung gemäß Art. 1300 des spanischen Zivilgesetzbuches – einem gerichtlichen Rechtsbehelf, der die Rückerstattung von Geldern zum Ziel hat, die in seitens eines Finanzinstituts ausgegebene und im Rahmen einer öffentlichen Zeichnungseinladung angebotene Aktien angelegt worden sind – mit den in der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 für die Abwicklung eines Finanzinstituts geltenden Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz, dass die Aktionäre die Verluste zu tragen haben.

Vorabentscheidungsverfahren

1. Sind Art. 34 Abs. 1 Buchst. a, Art. 53 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 2 Buchst. b und e der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 dahin auszulegen, dass sie, wenn im Rahmen eines Verfahrens zur Abwicklung eines Finanzinstituts sämtliche Aktien, in die das Gesellschaftskapital aufgeteilt war, herabgeschrieben worden sind, Personen, die ihre Aktien anlässlich einer Kapitalerhöhung mit öffentlicher Zeichnungseinladung einige Monate vor Beginn des Abwicklungsverfahrens erworben haben, daran hindern, gegen die emittierende Gesellschaft oder das aus einer späteren Verschmelzung durch deren Aufnahme entstandene Unternehmen Klagen auf Ersatz ihres Schadens bzw. Klagen gleicher Wirkung zu erheben, die auf mangelhafte Informationen im Zeichnungsprospekt gestützt sind?
2. Stehen – im selben Fall wie bei der vorigen Frage – Art. 34 Abs. 1 Buchst. a, Art. 53 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 dem entgegen, dass das emittierende Unternehmen oder dessen Gesamtrechtsnachfolger wegen der rückwirkenden gerichtlichen Aufhebung (*ex tunc*) des Aktienankaufsvertrags infolge von Klagen, die erst nach der Abwicklung des Unternehmens erhoben worden sind, zur Rückgewähr des Gegenwerts der gezeichneten Aktien und zur Zahlung von Zinsen verurteilt werden?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 267 AEUV

Art. 34 Abs. 1 Buchst. a, Art. 53 Abs. 1 und 3 und Art. 60 Abs. 2 Buchst. b und e der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der

Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

Verordnung (EU) Nr. 806/2014: Art. 18, 22 und 24

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2013, Rechtssache C-174/12 (EU:C:2013:856), Rn. 44 und 68

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Ley 11/2015, de 18 de junio, de recuperación y resolución de entidades de crédito y empresas de servicios de inversión (im Folgenden: Gesetz 11/2015 vom 18. Juni 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen)

Real Decreto Legislativo 4/2015, de 23 de octubre, que aprobó el Texto refundido de la Ley del Mercado de Valores (Königliches gesetzesvertretendes Dekret 4/2015 vom 23. Oktober 2015 zur Billigung der Neufassung des Gesetzes über den Wertpapiermarkt)

Código civil (Zivilgesetzbuch): Art. 1300, 1301, 1303, 1307, 1309 und 1314

Entscheidung des Fondo de Reestructuración Ordenada Bancaria (Fonds für die geordnete Sanierung von Bankunternehmen, FROB) vom 7. Juni 2017 (veröffentlicht im Boletín Oficial del Estado vom 30. Juni 2017): Abschnitt 3 der Begründung und Tenor

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Im Juni 2016 führte die Banco Popular Español, S. A. eine Kapitalerhöhung durch, bei der die neu ausgegebenen Aktien im Wege einer öffentlichen Zeichnungseinladung zur Zeichnung ausgeschrieben wurden.
- 2 Die klagenden Ehegatten, die Kleinanleger sind, legten 6 890 Euro durch die Zeichnung von 5 512 Aktien der Emission an.
- 3 Im letzten Quartal 2016 nahm die Banco Popular Español, S. A. bedeutende Wertberichtigungen an ihren Vermögenswerten vor, was für dieses Geschäftsjahr zu einem Verlust von 3 485 Millionen Euro führte.
- 4 Am 3. April 2017 teilte die Banco Popular Español, S. A. der Comisión Nacional del Mercado de Valores (Nationale Kommission für den Wertpapiermarkt,

CNMV) als wichtige Information mit, dass im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 gewisse Unregelmäßigkeiten bestünden, die jedoch, da ihre Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2016 nicht erheblich seien, keine Neuformulierung dieses Jahresabschlusses rechtfertigten.

- 5 Am 7. Juni 2017 wurde die Abwicklung der Banco Popular Español, S. A. beschlossen. Sämtliche Aktien des Gesellschaftskapitals wurden ohne Gegenleistung herabgeschrieben.
- 6 Im März 2018 verklagten J. Á. C und M. C. P. R, die aufgrund der Abwicklung der Gesellschaft und der Herabschreibung der Aktien ihre gesamte Anlage verloren hatten, die Banco Popular Español, S. A. und beantragten, den Aktienankaufsvertrag [infolge der Anfechtung] aufgrund eines bei der Abgabe ihrer vertraglichen Willenserklärung bestehenden Irrtums rückwirkend aufzuheben. Diese Willenserklärung sei aufgrund buchhalterischer und vermögensbezogener Informationen der Gesellschaft, die im Emissionsprospekt ungenau und unvollständig mitgeteilt worden seien bzw. vorsätzlich falsch dargestellt oder unter bewusstem Verschweigen wichtiger Informationen über die Vermögenslage der Gesellschaft erteilt worden seien, abgegeben worden. In der Klageschrift beantragten sie, die Beklagte zu verurteilen, ihnen 6 890 Euro zuzüglich der seit dem Tag der Zahlung angefallenen gesetzlichen Zinsen zu zahlen.
- 7 In ihrer Klagebeantwortung brachte die Banco Santander S. A. u. a. vor, die Beschlussfassung über das Abwicklungsverfahren der Banco Popular sei ebenso wie dessen Ausführung nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Hauptzweck dieser Vorschriften sei es, zu vermeiden, dass Krisensituationen bei Finanzinstituten den Steuerpflichtigen zur Last fielen. Daher sähen sie vor, dass die Verluste von den Aktionären und den Gläubigern zu tragen seien. Nach dem Grundsatz der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) müssten an erster Stelle die Aktionäre und sodann die Inhaber bestimmter Finanzinstrumente die Verluste von in die Krise geratenen Gesellschaften tragen.
- 8 Das Urteil erster Instanz gab der Klage statt, hob den Aktienankaufsvertrag wegen Irrtums bei der Abgabe der Willenserklärung rückwirkend auf und verurteilte die Beklagte zur Rückerstattung der finanziellen Anlage zuzüglich der gesetzlichen Zinsen.
- 9 Gegen das Urteil erster Instanz legte die Banco Santander S.A. ein Rechtsmittel ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Die Kläger der ersten und Rechtsmittelgegner der zweiten Instanz vertreten, kurz gesagt, die Auffassung, die erhobene Anfechtungsklage sei unabhängig vom Beschluss der Banco Popular und deren Auswirkungen zu betrachten. Auch ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs – für die auf das Urteil vom

19. Dezember 2013, C-174/12, Hirmann, verwiesen wird –, dass es möglich sei, den Vertrag über die Zeichnung der Aktien wegen eines bei der Abgabe der vertraglichen Willenserklärung vorliegenden Willensmangels anzufechten, wenn dieser Irrtum wesentlich und für die Abgabe dieser Willenserklärung ausschlaggebend gewesen sei.

- 11 Die Banco Santander, Beklagte und Rechtsmittelführerin, macht im Wesentlichen geltend, die vom Gericht aufgeworfene Frage finde ihre unmittelbare Antwort im spanischen Recht, konkret im Gesetz 11/2015 vom 18. Juni 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, mit dem die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in nationales Recht umgesetzt worden sei. Ihrer Auffassung nach zielt die Klage, soweit sie auf Entschädigung gerichtet sei, darauf ab, die Rechtswirkungen der Abwicklung zu umgehen, wonach die Verluste von den Inhabern der Finanzinstrumente zu tragen seien, mit denen die interne Rekapitalisierung stattgefunden habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Zur Entscheidung des Rechtsstreits ist zunächst zu klären, ob der im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2013 [C-174/12] aufgestellte Grundsatz, dass die unionsrechtlichen Vorschriften über die Haftung für Zeichnungsprospekte und für die Mitteilung wichtiger Tatsachen unabhängig von den Vorschriften gelten, die die Kapitalerhaltung sicherstellen sollen, auch geltend gemacht werden kann, um die betreffenden Ansprüche – oder solche anderer Art, aber mit gleicher Wirkung, wie z. B. Ansprüche aufgrund der Anfechtbarkeit wegen Irrtums – zu wahren, wenn ihnen die Grundsätze und Vorschriften der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (insbesondere dem Grundsatz, dass die Aktionäre die Verluste tragen müssen) und die Vorschriften über die konkreten Auswirkungen einer internen Rekapitalisierung bei vollständiger Herabschreibung der Aktien und anderer Finanzinstrumente gegenüberstehen.
- 13 Die zweite Frage bezieht sich speziell auf die Anfechtungsklage und teilweise auf die Bedeutung und die Reichweite der Ausnahmeregelung für „bereits angefallene Verbindlichkeiten“ im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann eine Verpflichtung zur Rückerstattung des Betrags der Aktien, an die vom Aktionär vor der Einleitung des Abwicklungsverfahrens der Bank noch nicht einmal gedacht worden ist, eindeutig keine bereits angefallene Verbindlichkeit darstellen. Wäre die Klage auf Vertragsaufhebung jedoch zulässig, würde der Umstand, dass diese Rückwirkung entfaltet, dazu führen, dass der Rückerstattungsanspruch der Kläger zeitlich vor der Abwicklung der emittierenden Bank entstanden wäre mit der Folge, dass die Anleger im Falle des Ausgangsverfahrens letztlich als Gläubiger der Bank und nicht als Aktionäre zu behandeln wären.